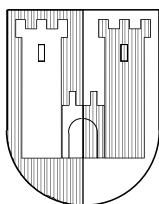
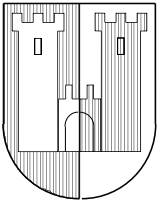


**Verordnung über Gemeindebeiträge für
Gebäudeenergieausweise der Kantone mit
Beratungsbericht (GEAK Plus / GEAKV)
des Gemeinderats**

2019



Einwohnergemeinde Diemtigen



Verordnung über Gemeindebeiträge für Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus / GEAKV) des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen 2019

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. BEITRÄGE	3
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
BESCHLUSS	4

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde unterstützt gemäss BEakom-Vereinbarung mit dem Kanton Bern Massnahmen zum haushälterischen Umgang mit der Energie.

² In den Jahren 2020 bis 2022 unterstützt sie ergänzend zum Kanton die Erstellung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus).

Zweck

Art. 2 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Einwohnergemeinde Diemtigen an Grundeigentümer für die Erstellung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus).

2. Beiträge

Beitragshöhe

Art. 3 ¹ Der Gemeindebeitrag beträgt bei Einfamilien- oder Zweifamilienhäusern Fr. 700.—, bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten Fr. 1'000.—.

² Der Gemeindebeitrag wird gegebenenfalls soweit gekürzt, dass er zusammen mit dem Kantonsbeitrag maximal 90 % der ausgewiesenen Kosten beträgt.

Jährlicher Kredit

Art. 4 ¹ Beiträge werden nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert.

² Pro Kalenderjahr stehen maximal Fr. 4'000.— zur Verfügung.

Prioritätenordnung

Art. 5 ¹ Reichen die vorhandenen Kredite nicht aus, gilt das Eingangsdatum als Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt und die einzelnen Beiträge zugesichert werden.

Zusicherung des Beitrags

Art. 6 ¹ Anspruch auf einen Beitrag besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Gebäude steht auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Diemtigen.
- b) Das Gebäude wird ganzjährig genutzt und ist beheizt.
- c) Das Gebäude wurde im Jahr 2000 oder früher erbaut.
- d) Für dasselbe Gebäude wurde noch nie ein solcher Beitrag ausgerichtet.
- e) Mit dem Gesuch wird eine Beratungs-offerte einer zertifizierten GEAK-Expertin oder eines zertifizierten GEAK-Experten für die Erstellung eines GEAK mit Beratungsbericht vorgelegt.

² Die Zusicherung und die Ablehnung des Beitragsgesuchs erfolgen mittels Verfügung.

Auszahlung des Beitrags

Art. 7 Der zugesicherte Beitrag wird ausbezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Auszahlung wird innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Zusicherung schriftlich beantragt.
- b) Der GEAK mit Beratungsbericht wurde erstellt. Der Nachweis ist durch Vorlage des GEAK mit Beratungsbericht zu erbringen.
- c) Es wurde mindestens eine der Sanierungsmassnahmen aus dem Massnahmenkatalog des Beratungsberichts umgesetzt, die gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms förderungswürdig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Unternehmerrechnung(en) zu erbringen.

Rückerstattungspflicht **Art. 8**¹ Für zu Unrecht zugesicherte oder ausbezahlte Beiträge sind Artikel 23 und 25 des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes¹ sinngemäss anwendbar.
² Für zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind Verzugszinse von 5 % ab Auszahlungsdatum geschuldet.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9**¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2024.
² Gesuche um Zusicherung von Beiträgen können nur bis zum 31. Oktober 2022 gestellt werden.
³ Für Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2022 zugesichert wurden, müssen Auszahlungsgesuche vor dem 31. Oktober 2024 gestellt werden.

Beschluss

Diese vorliegende Verordnung über Gemeindebeiträge für Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus / GEAK-Verordnung) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. September 2019 beschlossen.

Der Gemeinderatsvizepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Klossner

sig. D. Abrecht

Auflagebescheinigung

Die Verordnung wurde im Anzeiger Nr. 39 vom 26.09.2019 publiziert und lag vom 26.09. bis 28.10.2019 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innterhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht

¹ Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 16. September 1992 (BSG 641.1)